

08.03.99**Empfehlungen**
der Ausschüsse**B - FJ - In - Wo**zu **Punkt ...** der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (§ 303)
- Graffiti-Bekämpfungsgesetz -
- Antrag des Landes Berlin -

A.

1. Der **federführende Rechtsausschuß**,
der **Ausschuß für Frauen und Jugend**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

In § 303 Abs. 1 und § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Wörter "beschädigt oder zerstört" durch die Wörter "zerstört, beschädigt oder verunstaltet" ersetzt.'

Ausgeliefert am 09. MRZ. 1999

(noch Ziffer 1)

Als Folge sind

a) die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Graffiti-Bekämpfungsgesetz - (... StrÄndG)"

b) im Vorblatt unter A. Zielsetzung die Wörter "Bemalungen, Beschmutzungen und" zu streichen;

c) in der allgemeinen Begründung unter 2. Lösung

- im vorletzten Satz die Wörter "um eine 'Beschädigung' anzunehmen" zu streichen und

- nach dem letzten Satz folgender Text einzufügen:

"Der Entwurf schlägt vor, die Defizite des geltenden Rechts dadurch zu beheben, daß §§ 303 und 304 StGB jeweils um das Merkmal des Verunstaltens ergänzt werden. Er greift damit einen Vorschlag des E 1962 auf (§§ 259, 250 i.d.F. des E 1962, BT-Drs. IV/650), mit dem gleichfalls Schmierereien erfaßt werden sollten (BT-Drs. IV/650 S. 420). Das Merkmal ist geeignet, die strafwürdigen Handlungen des Graffiti-Unwesens zutreffend zu erfassen. Wesentlich aus dem Fehlen dieser Tat-handlung im Rahmen der Sachbeschädigung hat der Bundesgerichtshof seine Auslegung abgeleitet (BGHSt 29, 129, 133). Mit dem E 1962 ist der Entwurf weiterhin der Meinung, daß das (auch in § 134 StGB enthaltene) Merkmal nicht um ein Merkmal des Beschmutzens ergänzt werden sollte. Dies würde die Strafbarkeit überspannen. Das gleiche gilt für ein Merkmal des Bemalens, das sich zudem mit Blick auf seinen positiven Sinngehalt im Verständnis der Allgemeinheit kaum für die Verwendung in einem Straftatbestand eignet.

Das Vorhaben wird im Hinblick auf die Erweiterung von Straftatbeständen zu gewissen Mehrbelastungen der Strafjustiz führen. Andererseits wird der Ermittlungsaufwand in einschlägigen Verfahren spürbar vermindert. Mehrkosten für Bund, Länder und Kommunen werden nicht entstehen. Die Wirtschaft wird nicht belastet, Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind nicht zu erwarten."

d) in der Einzelbegründung zu Artikel 1 im ersten Satz die Wörter "neue Merkmale" durch die Wörter "ein neues Merkmal" zu ersetzen und der nachfolgende Text durch folgenden Text zu ersetzen:

(noch Ziffer 1)

- "1. Das Merkmal des Verunstaltens erfaßt Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes der Sache. Unrechtskern ist der rechtswidrige Eingriff in die durch den Berechtigten gewählte Gestaltung. Es kommt daher nicht darauf an, wie Dritte die Veränderung beurteilen. Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn die Veränderung dem ästhetischen Empfinden eines Beobachters u.U. mehr entgegenkommt als die ursprüngliche Gestaltung. Dies steht in Einklang mit den Grundsätzen eines freiheitlichen Gemeinwesens. Der Berechtigte muß davor geschützt werden, daß ihm eine bestimmte Gestaltung aufgezwungen wird.

Die Tatbestandsfassung bietet andererseits Auslegungsspielräume, um bagatellhafte Veränderungen auszugrenzen. "Verunstalten" verlangt bereits seinem Wortsinn nach einen Eingriff von einigem Gewicht. Dem entspricht die Judikatur in Österreich, wo das Verunstalten im Rahmen der Sachbeschädigung bereits heute pönalisiert ist (§ 125 ÖStGB). Sie gelangt zur Annahme des Tatbestands erst dann, wenn eine ins Gewicht fallende Veränderung oder Umformung des Erscheinungsbildes gegeben ist. Verunstalten wird z.B. angenommen bei groben Verunreinigungen durch Beschmieren oder Besprühen, sofern der Aufwand der Beseitigung nicht zu vernachlässigen ist (Leukauf-Steininger, Kommentar zum Österreichischen StGB, 3. Aufl. 1992, § 125 Rdnr. 7). Nach diesen Grundsätzen reicht beispielsweise das Bewerfen einer Fensterscheibe mit einem Ei nicht aus (Leukauf-Steininger a.a.O.).

2. Vorgeschlagen wird, die Abfolge der Tathandlungen umzustellen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß das Verunstalten dem Beschädigen näher steht als der Zerstörung. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.
3. Der Entwurf hat davon abgesehen, auch das durch den E 1962 vorgeschlagene und von § 125 ÖStGB verwendete Merkmal des Unbrauchbarmachens in den Tatbestand aufzunehmen. Zwar könnten hierdurch Auslegungsprobleme beseitigt werden, die sich namentlich bei Eingriffen in zusammengesetzte Sachen ergeben. Andererseits ist die Rechtsprechung zu den maßgebenden Fallkonstellationen gefestigt, so daß ein dringendes Bedürfnis nicht erkennbar ist. Auch steht die Frage nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Graffiti-Schmierereien. Diese Aspekte schließen nicht aus, daß der Frage der Ergänzung im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachgegangen wird. "

(noch Ziffer 1)

Begründung (nur für das Plenum):

Durch den Gesetzentwurf soll die Rechtsunsicherheit bei der strafrechtlichen Ahndung der als Graffiti bezeichneten und sonstigen namentlich durch Bemalen, Beschmieren, wildem Plakatieren und Bekleben verursachten, nachhaltigen, jedoch nicht zu einer Substanzverletzung führenden Veränderung des Zustandes oder Erscheinungsbildes von Sachen beseitigt werden. Hierzu reicht die Einfügung des zusätzlichen Tatbestandsmerkmals des "Verunstaltens" aus. Allein entscheidend ist die rechtswidrige Veränderung der vom Berechtigten gewählten Gestaltung von einigem Gewicht. Weiterer Tatbestandsvarianten bedarf es daher zur Erreichung des mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zieles nicht.

Nach dem Wortsinn des "Verunstaltens" sind namentlich auch keine "Kunstdiskussionen" zu befürchten. Der Eigentumsschutz beinhaltet, daß niemandem eine "Verschönerung" seiner Sache aufgezwungen werden darf.

Allerdings erscheint es unabdingbar, die gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB) einzubeziehen. Gerade die dort geschützten Gegenstände sind vornehmliches Ziel von Graffiti-Verunstaltungen. Der Gesetzesantrag will demgegenüber nur § 303 StGB ergänzen. Dies würde auch mit Blick auf die von ihm verwendeten einschränkenden Kriterien zu einer Abschwächung des strafrechtlichen Schutzes führen.

Die Aufnahme eines Merkmals der "Beeinträchtigung des Gestaltungswillens des Eigentümers" ist vor diesem Hintergrund überflüssig. Sie wäre auch problematisch. Denn der "Gestaltungswille" ist eine subjektive, veränderliche Größe und eignet sich als solche für ein Tatbestandsmerkmal eines Strafgesetzes in der gewählten Form wohl nicht. Der Wille des Eigentümers gerade zur Tatzeit müßte im Einzelfall ermittelt werden. Zudem müßte dem Täter die Kenntnis des zu dieser Zeit aktuellen Willens mit der im Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Des weiteren erscheint das Abstellen auf den Willen gerade des Eigentümers nicht überzeugend. Es gibt eine Vielzahl von Konstellationen, in denen der Eigentümer überhaupt keinen Gestaltungswillen hat. Beispiele sind langjährige Vermietungen oder Verpachtungen oder etwa der Nießbrauch. Die Folgen der Tat treffen in solchen Fällen den Mieter, Pächter etc. Dementsprechend reicht der Kreis der Antragsberechtigten weit über den Eigentümer hinaus (Tröndle, StGB, § 303c, Rdnr. 2).

(noch Ziffer 1)

Im Gesetz sollte nicht auf die Erheblichkeit des Instandsetzungsaufwandes abgestellt werden. Dies würde einen Rückschritt gegenüber der derzeitigen Rechtslage darstellen. Eine Ausstrahlungswirkung auf das Merkmal des Beschädigens und beträchtliche Ermittlungsschwierigkeiten wären zudem zu befürchten. Eine Restriktion ist auch entbehrlich, da das Verunstalten begrifflich nicht erfüllt ist, wenn der Instandsetzungsaufwand zu vernachlässigen ist.

B.

2. Der **federführende Rechtsausschuß** schlägt dem Bundesrat vor,

Senator Dr. Ehrhart Körting (Berlin)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.